

- ▶ **Änderung der Coronaschutzverordnung NRW (2 Anlagen)**
- ▶ **Corona Soforthilfen (1 Anlage)**

Die Landesregierung NRW hat neue Lockerungen für die Corona Schutzverordnung beschlossen, die zum 30. Mai 2020 in Kraft treten. Die Geltungsdauer der Verordnung wurde bis zum 15. Juni 2020 verlängert. Als Anhang zu diesem Rundschreiben finden Sie den neuen Wortlaut der Corona Schutzverordnung NRW und deren Anlage

Zentrale Änderung in der Coronaschutzverordnung:

Kontaktbeschränkungen und Verhaltensregeln

Die bestehenden Kontaktbeschränkungen werden so weiterentwickelt, dass sich neben den bisher möglichen Konstellationen (Familie oder zwei Hausstände) eine Gruppe von bis zu zehn Personen im öffentlichen Raum treffen darf (§ 1 Abs. 2 Nr. 5). Dies gilt unter der Voraussetzung, dass eine Rückverfolgbarkeit der am Treffen beteiligten Personen sichergestellt ist.

Zur „Rückverfolgbarkeit“ ist ein neuer § 2a in der Verordnung ergänzt worden, laut dem die Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist, „wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt.“

Neu ist zudem § 2b „Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte“, der näher bestimmt, was ein „besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept“ umfassen muss, das an einigen Stellen der Verordnung (§7 Abs. 1 Satz 5; §8 Abs. 1 Satz 3; §9 Abs. 6 Satz 1; §10 Abs. 2 Satz 1; §11 Abs. 2; §14 Abs. 3 Satz 3) als Voraussetzung für die Zulässigkeit von Einrichtungen und Angeboten vorgesehen ist (z.B. bei bestimmten Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern). Lt. Abs. 2 ist das Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der unteren Gesundheitsbehörde vorzulegen.

Im Übrigen gilt die allgemeine Abstandsregel von 1,5 Metern fort (§2 Abs. 1), auch die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in bestimmten Bereichen (§2 Abs. 3).

Inhaltliche Anpassungen erfolgen in der Anlage entsprechend den Änderungen in der Verordnung. Dazu gehören Anpassungen bzgl. der Rückverfolgbarkeit nach §2a.

Quelle: unternehmer nrw

Corona Soforthilfen

Wir weisen sicherheitshalber noch einmal darauf hin, dass die Antragsfrist für die sogenannten Corona-Soforthilfen am 31.12.2020 abläuft.

Das Antragsformular ist erreichbar unter: <https://soforthilfe-corona.nrw.de/>